



Bern, 14. Februar 2018

Geht an:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht):  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen einen Vorentwurf betreffend die Revision der Gesetzesbestimmungen über das internationale Erbrecht (6. Kapitel IPRG) zur Stellungnahme.

Das 6. Kapitel des IPRG regelt die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden und das von ihnen anzuwendende Recht in grenzüberschreitenden Erbfällen sowie die Anerkennung von ausländischen Rechtsakten, die einen Nachlass betreffen. Am 16. August 2012 ist mit Wirkung für Erbfälle ab dem 17. August 2015 die EuErbVO in Kraft getreten, welche die analogen Gegenstände in Bezug auf ihre Mitgliedstaaten regelt. In den Grundzügen ist die Regelung der EuErbVO derjenigen des IPRG ähnlich. In den Details bestehen aber etliche Unterschiede, welche zu Kompetenzkonflikten führen können.

Hauptziel der vorliegenden Gesetzesrevision ist eine teilweise Harmonisierung des schweizerischen internationalen Erbrechts mit der EuErbVO zwecks Verhinderung sich widersprechender Entscheidungen. Dies geschieht primär über eine verbesserte Koordination der Zuständigkeits- und Anerkennungsregeln. Wo dies nicht möglich ist, soll darauf hingewirkt werden, dass die mit einer Erbschaft befassten Behörden verschiedener Staaten nach Möglichkeit dasselbe materielle Recht anwenden. Spielraum für Anpassungen an die EuErbVO besteht v.a. dort, wo die bestehende Regelung im IPRG nicht zwingend ist oder nicht mehr zeitgemäss erscheint und die von der EuErbVO gewählte Lösung den Grundwertungen des IPRG entspricht. Die Revision will aber auch weiteren Änderungs-, Ergänzungs- oder Klarstellungsbedürfnissen Rechnung tragen, die sich seit Inkrafttreten des IPRG in Rechtsprechung und Lehre ergeben haben.

Der Bundesrat hat am 14. Februar 2018 den Vorentwurf genehmigt und das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur vorliegen-



den Gesetzesrevision ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis

**31. Mai 2018**

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die eingereichten Stellungnahmen im Internet publiziert werden. Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

[ipr@bj.admin.ch](mailto:ipr@bj.admin.ch)

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Dr. Thomas Mayer (Tel. 058 463 06 68) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Beste Grüsse

Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin